

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma WIKUS-Sägenfabrik Wilhelm H. Kullmann GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allg. Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäfte zwischen der WIKUS-Sägenfabrik Wilhelm H. Kullmann GmbH & Co. KG (nachfolgend „WIKUS“) und dem Lieferanten von Waren, technischen Anlagen und Maschinen, Systemen und Software, Dienstleistungen und sonstigen Sachen (nachfolgend „Lieferant“) für deren Bestellung und Bezug durch WIKUS.

1.2 Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags bzw. einer Bestellung (nachfolgend „EA“), erkennt der Lieferant diese AEB in der im Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Version an. Die AEB können jederzeit auf der Internetseite abgerufen werden. Entgegenstehende bzw. abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, ihrer Geltung wird durch WIKUS bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Im zuvor genannten Fall sowie bei spezifischen Vereinbarungen besonderer Bedingungen, gelten die AEB nachrangig bzw. ergänzend. Die AEB gelten ebenso, wenn die Vertragserfüllung seitens des Lieferanten, in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten, vorbehaltlos erbracht wird. Die Annahme einer Lieferung oder Leistung durch WIKUS oder Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten bedeutet keine automatische Zustimmung zu Bedingungen des Lieferanten.

1.3 Die Einkaufs-AEB gelten für alle zukünftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten, selbst wenn der Einbezug der AEB nicht mehr ausdrücklich vereinbart wird.

1.4 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz, ist mit dem WIKUS Einkauf oder dem Besteller unter Angabe der EA-Nummer zu führen.

§ 2 Vertragsschluss und Schriftform

2.1 Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen WIKUS und dem Lieferanten bezüglich der Erfüllung des Vertrages getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Bestellungen sind, unter Angabe der EA-Nummer, vom Lieferanten innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, so gilt das Schweigen als Annahme der Bestellung.

§ 3 Anfrage und Leistungsumfang

3.1 Der Lieferant hat die Anfrageunterlagen fachlich zu prüfen und WIKUS auf Abweichungen in seinem Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Vergütungen für die Erstellung von Angeboten werden nicht geschuldet. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Der Lieferant wird, wenn nötig, Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen erstellen und WIKUS zur Verfügung stellen. Im Falle von Unklarheiten, ist der Lieferant angehalten, sich alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die gewünschte Ausführung der Leistung/Lieferung hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Im Fall einer Erstmusterlieferung muss die Serienfreigabe schriftlich erfolgen.

3.2 Der Lieferant erfüllt seine Lieferung bzw. Leistung mit größter Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik bzw. Normen, der behördlichen Sicherheitsvorschriften und Fachverbänden, sowie seiner eigenen, bereits vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erfahrungen und Erkenntnissen. Der Lieferant wird, falls nötig, Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen.

3.3 Teilleistungen/ -lieferungen sind, soweit vorher nicht anders vereinbart, nicht gestattet. WIKUS ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.

3.4 Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch WIKUS.

3.5 WIKUS ist im Rahmen der Zumutbarkeit berechtigt, Änderungen hinsichtlich des Liefergegenstandes, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln.

§ 4 Preise, Versand, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

4.1 Die im EA ausgewiesenen Preise sind Netto-Festpreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Preis enthalten sind Kosten für Lieferung, Verpackung, Zölle, Versicherung und Einmalkosten der Fertigung sowie Prüfkosten. Ansprüche durch zusätzliche Lieferungen bzw. Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung WIKUS gegenüber geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

4.2 Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, in der Melsunger Str. 30, 34286 Spangenberg zu erfolgen und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen falsche Ver- oder Entladung, Transportschäden sowie Diebstahl zu versichern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem die EA-Nummer, die Bestellpositionsnummer und die Bezeichnung inkl. der WIKUS-Artikelnummern, die Menge und das Lieferdatum hervorgeht.

4.3 Waren sind ordnungsgemäß und sicher zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nachhaltig und nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Außerdem sind ggf. Angaben zum Ursprungsland, zur Zolltarifnummer (HS-Code) und zum Gewicht (Brutto/Netto) zu machen.

4.4 Fällige Rechnungen können seitens WIKUS erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen und die in der Bestellung ausgewiesene EA-Nummer enthalten.

4.5 Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen, ordnungsgemäßen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Zahlung erfolgt auf das Geschäftskonto des Lieferanten. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.

4.6 Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen bei WIKUS voraus.

§ 5 Liefertermin

5.1 Der im EA angegebene Liefertermin, der vom Lieferanten zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs.

5.2 Bei eintretenden Umständen, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, WIKUS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Andernfalls befindet sich der Lieferant in Verzug, ohne dass es eine Mahnung bedarf.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma WIKUS-Sägenfabrik Wilhelm H. Kullmann GmbH & Co. KG

5.3 Bei Lieferverzögerungen durch den Lieferanten ist WIKUS berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes je Verzugswerktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes. Die Geltendmachung seitens WIKUS eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

§ 6 Befreiung der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

6.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

6.2 WIKUS ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden. Auch darf innerhalb der in § 2.1 genannten Frist der Vertrag kostenfrei widerrufen werden.

6.3 Erbringt der Lieferant die fällige Lieferung oder Leistung gar nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann WIKUS nach Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag außerordentlich zurücktreten oder kündigen und Schadensersatz bzw. Mehrkosten z.B. aufgrund Ersatzbeschaffung geltend machen.

§ 7 Gefahrenübergang

7.1 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch WIKUS.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die EA-Nummer anzugeben; unterlässt er dies, hat WIKUS für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

§ 8 Gewährleistungsansprüche, Garantien

8.1 Gewährleistungsansprüche von WIKUS bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Er beginnt nach einer erfolgreichen Abnahme. Bei der Erbringung von nicht ordnungsgemäßen Dienstleistungen kann WIKUS eine Frist zur Nacherfüllung setzen bzw. vom Vertrag zurücktreten, den Mangel selbst beseitigen und Schadensersatz einfordern. Alle wegen der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, einschließlich Folgekosten durch Ansprüche Dritter, trägt der Lieferant.

8.2 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen entsprechen. Insbesondere sind Vorgaben der RoHS- Richtlinie, der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), der EU-Chemikalienverordnung REACH und der Batterieverordnung einzuhalten und umzusetzen. Der Lieferant sichert zu, keine Konfliktminerale aus der Demokratischen Republik Kongo bzw. aus den angrenzenden Ländern zu verwenden.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich den auf der Internetseite von WIKUS abrufbaren Code of Conduct für Lieferanten einzuhalten.

§ 9 Haftung

9.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, WIKUS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die WIKUS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in entsprechendem Umfang zu versichern.

§ 10 Eigentum, Beistellung

10.1 Sofern WIKUS Stoffe und Materialien liefert bzw. beistellt, verbleiben diese im WIKUS Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für WIKUS vorgenommen.

§ 11 Schutzrechte und Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von WIKUS erhaltenen Unterlagen, Informationen und Personendaten verpflichtet. Dritten dürfen sie lediglich mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch weiterhin nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten bzw. von Eigentums- und Urheberrechtsverletzungen kann WIKUS die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen. Erzeugnisse, die nach Unterlagen von WIKUS gefertigt wurden, dürfen weder vom Lieferanten selbst verwendet noch an Dritte angeboten bzw. veräußert werden.

11.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien oder Pressemitteilungen des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit WIKUS erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. WIKUS und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritte, derer sich der Lieferant zur Vertragserfüllung bedient, sind dementsprechend zu verpflichten.

11.3 Der Lieferant garantiert WIKUS, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte WIKUS von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, WIKUS von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zum EA bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkaufs-AEB wird auch durch E-Mail gewahrt.

12.3 Erfüllungsort ist Spangenberg. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen WIKUS und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ist Spangenberg, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufs-AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.